Preußische Gesetzsammlung

Nr. 36.

(Nr. 11082.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 28. April 1910.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung und der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen übereingekommen sind, eine Vereinbarung zur Regelung der Lotterieverhältnisse zu treffen, haben die zu diesem Zwecke bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen:

der Präsident der General-Lotteriedirektion, Geheime Oberfinanzrat und vortragende Rat im Finanzministerium Bonnenberg

und

der Geheime Legationsrat und vortragende Rat im Auswärtigen Amte Schmidt-Dargitz,

für Elsaß-Lothringen:

der Ministerialrat Dr. Nobis,

nachstehenden Staatsvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen räumt der Königlich Preußischen Regierung für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht ein, innerhalb Elsaß-Lothringens Lose und Losabschnitte der Königlich Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preußische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise wie innerhalb des preußischen Staatsgebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preußische Lotterieeinnehmer anzustellen und die Geschäfte durch sie betreiben zu lassen. Niemand darf ohne Ermächtigung der Königlich Preußischen Lotterieverwaltung Lose oder Losabschnitte der Königlich Preußischen Klassenlotterie in Elsaß-Lothringen vertreiben.

Ausgegeben zu Berlin den 17. November 1910.

Artikel 2.

Die Elsaß-Lothringische Regierung verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags für Rechnung ihrer Landeskasse weder eine eigene Lotterie einzurichten, noch sich an einer anderen Lotterie zu beteiligen. Den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geldlotterien als der Königlich Preußischen Klassenlotterie oder solcher Lotterien, bei denen sich die Veranstalter verpflichten, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen die Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staate, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, wird sie ebenso wie das Spielen in diesen Lotterien innerhalb Elsaß-Lothringens nur im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung gestatten.

Artikel 3.

Die Elsaß-Lothringische Regierung hat gegen das Spielen in Geldlotterien, die von ihr nicht zugelassen sind, und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten von nicht zugelassenen Lotterien und Ausspielungen aller Art gesetzliche Strafbestimmungen erlassen, die mit denen des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preußische Gesetzsamml. S. 255) im wesentlichen übereinstimmen und am 1. Dezember 1910 in Kraft treten sollen; sie wird diese Strafbestimmungen während der Dauer des Vertrags ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung weder aufheben noch abändern.

Ebenso wird die Elsaß-Lothringische Regierung während der Dauer des Vertrags diejenigen Strafbestimmungen aufrechterhalten, welche sie in Übereinstimmung mit dem preußischen Gesetze vom 18. August 1891 (Preußische Gesetzsamml. S. 353) erlassen hat, um dem ohne Ermächtigung der Königlich Preußischen Lotterieverwaltung stattfindenden gewerbsmäßigen Handel mit preußischen Staatslotterielosen entgegenzutreten.

Artikel 4.

Wegen des Betriebs der Königlich Preußischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preußische Staat in Elsaß-Lothringen von allen Steuern und Abgaben, für wessen Rechnung solche auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preußischen Klassenlotterie wegen des Vertriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe von der Elsaß-Lothringischen Regierung oder einem Kommunal- oder sonstigen Verband auferlegt werden.

Artikel 5.

Die Elsaß-Lothringische Regierung wird der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion und ihrem Präsidenten bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer nach Möglichkeit behilflich sein und die ihr unterstellten Behörden und Beamten anhalten, allen

gesetzlich zulässigen Ersuchen der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion, ihres Präsidenten und ihrer Organe ungesäumt zu entsprechen.

Die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion wird bei der Annahme von Lotterieeinnehmern innerhalb Elsaß-Lothringens bei gleicher Gewähr für guten Loseabsatz und ordnungsmäßige Geschäftsführung sowie bei Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit Bewerbern, die Elsaß-Lothringen angehören, den Vorzug geben.

Sollten von der Elsaß-Lothringischen Regierung hinsichtlich der Bestellung oder Entlassung eines Lotterieeinnehmers im einzelnen Falle besondere Wünsche geäußert werden, so wird diesen von der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion entsprochen werden, falls nicht besondere, der Elsaß-Lothringischen Regierung mitzuteilende Bedenken entgegenstehen.

Die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion oder ihr Vertreter wird regelmäßig vor der Annahme eines Lotterieeinnehmers innerhalb Elsaß-Lothringens das Gutachten der von der Elsaß-Lothringischen Regierung zu bezeichnenden Behörde einholen, letzterer auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Artikel 6.

Als Gegenleistung gegen die in den Artikeln 1 bis 5 enthaltenen Zugeständnisse der Elsaß-Lothringischen Regierung zahlt die Königlich Preußische Regierung an die elsaß-lothringische Landeskasse in zwei gleichen, am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fälligen Raten eine jährliche Rente nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2, 3 dieses Artikels, die erste Rate am 2. Januar 1911.

Die Rente beträgt in den ersten acht Jahren der Vertragsdauer jährlich 550 000 *M*, in Worten: fünfhundertfünfzigtausend Mark. In den weiteren Jahren der Vertragsdauer, einschließlich der etwaigen Verlängerungen, wird für jedes Jahr ermittelt, wieviel Lose im Durchschnitt in der letzten Klasse der in dem vorhergehenden Jahre abgespielten beiden Lotterien von den innerhalb Elsaß-Lothringens bestellten Lotterieeinnehmern abgesetzt oder fest übernommen worden sind, und diese Losezahl vervielfältigt mit einem Einheitssatze von 40 *M*, in Worten: vierzig Mark, für jedes Los, ergibt die Rente, die in dem einzelnen weiteren Jahre zu zahlen ist. Auch für die ersten acht Jahre der Vertragsdauer wird die Rente nach dieser Berechnung in denjenigen Jahren gezahlt, in welchen die so berechnete Rente den vereinbarten festen Jahresbetrag von 550 000 *M* übersteigt.

Falls während der Dauer dieses Vertrags der sich zur Zeit auf $161\frac{2}{3}$ *M* belaufende, als Spielkapital dienende reine Einsatzpreis eines Loses, das ist der Gesamtpreis abzüglich Reichsstempelabgabe und Schreibgebühr des Einnehmers, oder die Höhe der planmäßigen Gewinnabzüge des Staates, die gegenwärtig 14 vom Hundert betragen, geändert werden sollte, ändert sich im entsprechenden Verhältnisse, jedoch unter Abrundung auf den nächsten in deutscher Reichswährung darstellbaren Betrag, auch der der Rentenbemessung zu Grunde zu legende Einheitssatz von 40 *M*.

Artikel 7.

In welchem Umfange die Königlich Preußische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags oder aus sonstigen Gründen die Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den innerhalb Elsaß-Lothringens anzunehmenden Lotterieeinnehmern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion wird aber den in Elsaß-Lothringen bestellten Lotterieeinnehmern, soweit Lose hierzu verfügbar sind, diejenige Zahl von Losen überweisen, welche sie sich für alle Klassen zweier aufeinanderfolgender Lotterien fest zu übernehmen verpflichten.

Den in Preußen und sonstigen Absatzgebieten der Königlich Preußischen Klassenlotterie bestellten Lotterieeinnehmern werden keine günstigeren Bedingungen der Anstellung und des Vertriebs der Lose und der Zahl der ihnen überwiesenen Lose zugestanden werden als den in Elsaß-Lothringen bestellten.

Die Königlich Preußische Regierung wird Vorsorge treffen, daß für die Bewohner Elsaß-Lothringens genügende angemessene Gelegenheit geschaffen wird, Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie von den in Elsaß-Lothringen bestellten Lotterieeinnehmern zu beziehen. Etwaigen Wünschen der Elsaß-Lothringischen Regierung in bezug auf die Zahl und den Sitz der Lotterieeinnehmer wird die Königlich Preußische Regierung tunlichst Rechnung tragen.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 9 auf die Zeitdauer vom 1. Januar 1911 bis zum 31. Dezember 1930 abgeschlossen, so daß die letzte Rentenzahlung am 1. Juli 1930 zu erfolgen hat. Der Vertrag gilt jedesmal als für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, wenn er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Artikel 9.

Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, Lose für die 224. Königlich Preußische Klassenlotterie in Elsaß-Lothringen schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Andererseits ist, falls dieser Vertrag von einer Seite gekündigt und nicht durch einen anderen Vertrag ersetzt werden sollte, die Elsaß-Lothringische Regierung befugt, sofern sie alsdann nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Königlich Preußischen Regierung eine eigene Staatslotterie einzurichten oder

eine andere Lotterie zuzulassen gewillt sein sollte, die hierzu nötigen Veranstaltungen, einschließlich des Losevertriebs, schon von dem dem Vertragsablaufe vorangehenden 1. Dezember ab zu treffen oder zu gestatten.

Artikel 10.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Berlin, den 28. April 1910.

(L. S.) Bonnenberg. (L. S.) Nobis.
(L. S.) Schmidt-Dargitz.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 28. April 1910.

Die unterzeichneten Kommissare waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Königreiche Preußen und dem Reichsland Elsaß-Lothringen vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

I.

Alle Bestimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preußische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrags von der Königlich Preußischen Regierung etwa für Rechnung ihrer Staatskasse noch veranstalteten Geldlotterien.

II.

Zu Artikel 2.

1. Die Bestimmung im Artikel 2 Satz 1 des Vertrags findet nicht nur auf die nach Art der gegenwärtigen Staatslotterien als dauernde Einrichtung veranstalteten, sondern auch auf einmalige Lotterien Anwendung.

2. Die vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnisse, daß die bei Abschluß des Vertrags für Elsaß-Lothringen bereits zugelassenen Privatgeldlotterien von der Bestimmung im Artikel 2 Satz 2 des Vertrags nicht berührt werden, also in der bisherigen Weise zugelassen bleiben.

3. Es wird vorausgesetzt, daß für den Fall der Zulassung einer Lotterie in der Preußischen Monarchie die Zulassung in Elsaß-Lothringen, sofern nicht ganz besonders dringende Gründe vorliegen, von der Königlich Preußischen Regierung nicht beanstandet werden wird.

4. Für die Zulassung von Wohltätigkeitsgeldlotterien sollen in Elsaß-Lothringen keine strengeren Grundsätze zur Anwendung gelangen als in Preußen.

III.

Zu Artikel 4.

1. Unter „besonderen Steuern und Abgaben" im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 sind nur solche Steuern und Abgaben zu verstehen, die darauf abzielen, das Einkommen der Lotterieeinnehmer, das sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

2. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer in dieser Eigenschaft steuerlich nicht als selbständige Gewerbetreibende, die der Gewerbesteuer unterliegen, zu betrachten sind.

IV.

Zu Artikel 5.

In dringenden Fällen kann die Annahme oder Entlassung eines Lotterieeinnehmers auch ohne vorgängige Mitteilung an die nach Artikel 5 Abs. 4 bezeichnete elsaß-lothringische Behörde erfolgen.

V.

Zu Artikel 6.

1. War der reine Einsatzpreis eines Loses oder der Prozentsatz der planmäßigen Gewinnabzüge des Staates nicht in den beiden für die Bemessung einer Rente oder der nachträglichen Rentenerhöhung nach Artikel 6 maßgebenden Lotterien der gleiche, so wird der sich aus den Einsatzpreisen und Gewinnabzugssätzen ergebende durchschnittliche Einsatzpreis und Gewinnabzug ermittelt und der der Rentenbemessung und Rentenerhöhung zu Grunde zu legende Einheitssatz von 40 *M* in demselben Verhältnisse geändert, in dem jener durchschnittliche Einsatzpreis oder Gewinnabzug von dem gegenwärtigen von $161\frac{2}{3}$ und 14 vom Hundert abweicht. Haben sowohl der Einsatzpreis als auch der Gewinnabzug Änderungen erfahren, so bestimmt sich die Änderung des Einheitssatzes nach dem Verhältnisse sowohl des durchschnittlichen Einsatzpreises als auch des durch-

schnittlichen Gewinnabzugs zu dem gegenwärtigen. Betrug also beispielsweise der reine Einsatzpreis bei einer der maßgebenden beiden Lotterien wie gegenwärtig $161\frac{2}{3}$ ℳ, bei der anderen aber 165 ℳ und der Gewinnabzug bei je einer dieser Lotterien 14 und 13 vom Hundert, so bilden den Durchschnitt des Einsatzpreises $\frac{161\frac{2}{3} + 165}{2} = 163\frac{1}{3}$ ℳ und den des Gewinnabzugs $\frac{14 + 13}{2} = 13\frac{1}{2}$ vom Hundert, und der Einheitssatz stellt sich demnach auf $\frac{40 \cdot 163\frac{1}{3} \cdot 13\frac{1}{2}}{161\frac{2}{3} \cdot 14} = 38{,}969$, also nach Artikel 6 Abs. 3 am Ende abgerundet auf 38,97 ℳ.

2. Solange die Berechnung der Rente nach Artikel 6 Abs. 2, 3 noch nicht fertiggestellt ist, erfolgen die Rentenzahlungen in den ersten acht Jahren nach dem vereinbarten Jahresbetrag, in den folgenden Jahren nach der im Vorjahre gezahlten Jahressumme. Ergibt sich bei der demnächstigen Feststellung, daß der Elsaß-Lothringischen Regierung ein geringerer oder ein höherer als der gezahlte Betrag zustand, so wird der zuviel gezahlte Betrag je zur Hälfte von den beiden zunächst fällig werdenden Raten gekürzt, ein zu wenig gezahlter der zunächst fälligen Rate hinzugesetzt.

3. Der Präsident der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion wird dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen, jedesmal nach Abspielung von je zwei Königlich Preußischen Klassenlotterien, tunlichst spätestens fünf Monate nach dem Ende der Ziehung der zweiten dieser Lotterien, Mitteilung über den Loseabsatz machen, der in ihnen von den in Elsaß-Lothringen bestellten Einnehmern erzielt worden und nach Artikel 6 Abs. 2 für die nächste Rentenbemessung maßgebend ist, auch der bezeichneten Behörde von dem Plane jeder Königlich Preußischen Klassenlotterie nach dessen Feststellung Kenntnis geben.

4. Wenn im Falle eines Krieges oder sonstigen Ereignisses Lotterien in einem Berechnungsjahre nicht abgespielt werden oder nur eine Lotterie stattfindet, so ermäßigt sich die an Elsaß-Lothringen zu zahlende Rente entsprechend.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrags sind hierauf von den beiderseitigen Kommissaren unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben die beiderseitigen Kommissare je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen in Berlin, den 28. April 1910.

(L. S.) Bonnenberg. (L. S.) Nobis.
(L. S.) Schmidt-Dargitz.

(Nr. 11083.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 22. August 1910 zu dem zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen abgeschlossenen Staatsvertrage vom 28. April 1910 zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 31. Oktober 1910.

Ministerialerklärung.

Der von dem Präsidenten der General-Lotteriedirektion, Geheimen Oberfinanzrat und vortragenden Rate im Finanzministerium Bonnenberg und dem Geheimen Legationsrat und vortragenden Rate im Auswärtigen Amte Schmidt-Dargitz als Königlich Preußischen Kommissaren und dem Ministerialrate Dr. Nobis als Kommissar des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen am 28. April 1910 in Berlin unterzeichnete Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle wird nach erteilter landesherrlicher Genehmigung hiermit ratifiziert und es wird seine Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 22. August 1910.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) von Bethmann Hollweg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen vom 27. Oktober 1910 ausgetauscht worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 31. Oktober 1910.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

von Kiderlen.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.